



HINWEISE ZUR ANERKENNUNG EINER AUSLÄNDISCHEN BERUFSQUALIFIKATION NACH § 16 D AUFENTHG

ANPASSUNGSLEHRGANG / VORBEREITUNGSKURS AUF DIE KENNTNISPRÜFUNG FÜR PFLEGEFACHKRÄFTE

GRUNDSÄTZLICHE HINWEISE

1. Lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise und die Dokumentenliste sorgfältig durch und stellen Sie Ihre Antragsunterlagen sorgfältig zusammen.
2. Bitte sortieren Sie Ihre Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge und haken in der Dokumentenliste ab, welche Unterlagen Sie vorlegen.
3. Die Deutsche Botschaft Kairo ist nur für Antragsteller zuständig, die ihren **gewöhnlichen Aufenthaltsort (Wohnsitz) in Ägypten** haben.
4. Bitte registrieren Sie sich auf der Website www.tlscontact.de und **suchen Sie dort Ihren Termin in der richtigen Kategorie.**
5. Bitte nutzen Sie für Ihren VISA Antrag die Online-Anwendung [VIDEX](#).
6. Alle Unterlagen sind im **Original, sowie mit einer englischen oder deutschen Übersetzung** (Kopie) beizufügen. Bei englischen Abschlüssen ist eine Übersetzung nicht notwendig. Alle ägyptischen Unterlagen müssen in übersetzter, beglaubigter und [legalisierter](#) Form vorgelegt werden.
7. **Es können nur Anträge mit vollständigen Unterlagen angenommen werden!** Sofern Sie auf die Antragsannahme bestehen, kann dies aufgrund fehlender Unterlagen zu einer Ablehnung führen.
8. Die **Regelbearbeitungszeit beträgt ca. 3 Monate**, in Einzelfällen auch länger. Die Vertretung behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern. Das Visum bedarf der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit in Deutschland oder der Zustimmung durch die zuständige Ausländerbehörde. Das Visum kann erst nach dieser Zustimmung erteilt werden.
9. **Belehrung hinsichtlich der Voraussetzungen des § 18 II Nr. 5 AufenthG**
(Nach Vollendung des 45. Lebensjahres: Gehalt von mind. 55% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung oder Nachweis der angemessenen Altersversorgung)
10. **Sachstandsanfragen während der Regelbearbeitungszeit werden nicht beantwortet.**
11. Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf unserer Website www.kairo.diplo.de

ALLGEMEINE INFORMATION

Werden die beruflichen Qualifikationen eines Bewerbers aufgrund fehlender Qualifikationen von der zuständigen Behörde für das Anerkennungsverfahren in Deutschland nicht vollständig anerkannt, kann der Bewerber*in an einem Qualifikationsprogramm in Deutschland teilnehmen, um die fehlenden theoretischen und / oder praktischen Fähigkeiten zu erwerben. Beispiele hierfür sind betriebliche Schulungen, technische Schulungen, Vorbereitungskurse oder berufsbezogene Deutschkurse.

Anerkennungsmaßnahmen müssen innerhalb von 18 Monaten abgeschlossen sein. Eine Beschäftigung darf nur begleitend erfolgen!

GRUNDSÄTZLICH ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Bitte bei allen Unterlagen jeweils das Original und 2 Kopien vorlegen!

1. Reisepass

- Der Pass ist nicht älter als 10 Jahre, hat noch mindestens 2 leere Seiten und ist nicht beschädigt.
- Der Pass ist noch mindestens 3 Monate über die beantragte Aufenthaltsdauer im Ausland hinaus gültig.
- Der Pass ist vom Passinhaber vor Antragstellung unterschrieben worden.
- Der Passinhaber ist anhand des Passfotos eindeutig zu erkennen.

2. Antragsformular, Belehrung und Erreichbarkeit

- vollständig ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes [VIDEX-Antragsformular](#) für nationale Visa und die dazugehörige Belehrung gem. §54 iVm §53 AufenthG
- Erklärung zur Erreichbarkeit

3. Aktuelle Biometrische Passfotos (3 Fotos)

- Das Passbild ist nicht älter als 6 Monate
- Das Passbild ist vor einem weißen Hintergrund aufgenommen worden
- Das Passbild ist nicht digital verändert worden.

4. Reisekrankenversicherung

- Die Versicherung ist für alle Schengen-Staaten gültig.
- Die Mindestabdeckung beträgt 30.000€.
- Es gibt keine Begrenzung oder Ausschluss für Behandlungen.
- Die Reisekrankenversicherung muss für den Zeitraum von Beginn der Gültigkeit des Visums mindestens 3 Monate gültig sein. (Vorlage bei Erteilung des Einreisevisums)
- alternativ: Nachweis einer in Deutschland abgeschlossenen Krankenversicherung

DEFIZITBESCHEID / (TEIL-)ANKENNUNGSBESCHEID

- Sie benötigen einen sogenannten Defizitbescheid bzw. (Teil-) Anerkennungsbescheid der für die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation zuständigen Landesbehörde.**

Der Bescheid bestätigt entweder die Vollanerkennung oder zeigt die festgestellten fachlichen Defizite explizit auf und weist auf noch notwendige Anpassungsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Kenntnisprüfung) hin

Die zuständige Behörde kann über die Website [Anerkennung-in-Deutschland](#) oder über [Anabin](#) ermittelt werden. In der Regel dauert dieses Verfahren mehrere Monate!

Im Zwischenbescheid muss die zuständige Anerkennungsbehörde feststellen, dass eine abgeschlossene im Ausland erworbene Qualifikation vorliegt.

Anträge auf Anerkennung des ausländischen Abschlusses bzw. Erteilung der Berufsausübungserlaubnis können aus dem Ausland heraus vom Antragsteller selbst gestellt werden.

Näheres zum Thema Anerkennung unter: www.erkennung-in-deutschland.de

IHR DEFIZITBESCHEID

- falls im Defizitbescheid vorgesehen:* Anmeldung für theoretische Lehrgänge, betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen (mit Weiterbildungsplan) oder Prüfungsvorbereitungskurse

Erforderlich sind detaillierte Angaben zu Art und Dauer der erforderlichen Qualifizierungsmaßnahme mit Bezugnahme auf die im Defizitbescheid/Teilanerkennungsbescheid festgestellten Defizite. Aus dem betrieblichen Weiterbildungsplan muss ersichtlich sein, wie diese behoben werden sollen und wer den Antragsteller während der Maßnahme betreuen wird.

- falls im Defizitbescheid vorgesehen:* Anmeldung zur Kenntnisprüfung und ggfs. Anmeldung zum Vorbereitungskurs auf die Kenntnisprüfung
- falls im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme ein Deutschsprachkurs vorgesehen ist:* Anmeldebestätigung der Sprachschule mit Angabe der Anzahl der Wochenstunden des gebuchten Kurses (Intensivkurs mit mindestens 18 Stunden pro Woche) und Bestätigung der Zahlung der Kursgebühr

IHRE QUALIFIKATIONSNACHWEISE

Alle Unterlagen sind im Original und 2 Kopien in legalisierter Form vorzulegen.

- ägyptisches Diplom / Zertifikat
- legalisierte ägyptische Berufserlaubnis-/Lizenz
- ägyptische Berufsausübungserlaubnis
- Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“
- Nachweis über die Anmeldebestätigung für einen Anpassungslehrgang oder über die Teilnahme an einer Kenntnisprüfung.

Erforderlich sind detaillierte Angaben zu Art und Dauer der erforderlichen Qualifizierungsmaßnahme mit Bezugnahme auf die im (Teil-)Anerkennungsbescheid festgestellten Defizite. Aus dem betrieblichen Weiterbildungsplan muss ersichtlich sein, wie diese behoben werden sollen und wer den Antragsteller während der Maßnahme betreut.

IHRE SPRACHKENNTNISSE

Der vorgelegte Sprachnachweis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 12 Monate sein!

Nachweis von Deutschkenntnissen mit mindestens Niveau B2

Sie müssen die für die Teilnahme an der Maßnahme erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen können. Das geforderte Sprachniveau ist mindestens das **Niveau B2 oder höher** des Europäischen Referenzrahmens eines nach den Standards der ALTE zertifizierten Prüfungsanbieters (z.B. Sprachzertifikate des Goethe-Instituts e.V., der telc GmbH, des Österreichischen Sprachdiploms, TestDaF, ECL Prüfungszentrum).

IHR TABELLARISCHER LEBENS LAUF

- wurde von Ihnen persönlich verfasst,
- ist lückenlos nachvollziehbar,
- enthält die Darstellung ihrer bisherigen Ausbildung inklusive Nachweis*,
- enthält Hinweise zu Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit inklusive Nachweis* (optional)
- wurde von Ihnen persönlich unterschrieben?

IHR MOTIVATIONSSCHREIBEN

- wurde von Ihnen persönlich verfasst und unterschrieben,
- enthält Angaben zu den Aufgaben, beruflichen und persönlichen Erwartungen, den persönlichen Nutzen und
- dem gewünschten Diplom und beruflicher Laufbahn in Deutschland.

NACHWEIS ZUR FINANZIERUNG DES AUFENTHALTS

- Arbeitsvertrag und Stellenbeschreibung für die Zeit **vor der Anerkennung** des ausländischen Berufsabschlusses einschließlich der verbindlichen Zusage des Arbeitgebers zur Freistellung für die Weiterbildungsmaßnahme bei voller Bezahlung

und

- Arbeitsvertrag und Stellenbeschreibung für die Zeit **nach der Anerkennung** des ausländischen Berufsabschlusses

Es wird empfohlen, eine Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Arbeitsverträge vor sowie nach der Zeit der Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses schon bei der Beantragung vorzulegen. Ihr zukünftiger Arbeitgeber kann die Vorabzustimmung bei der regional zuständigen Bundesagentur für Arbeit beantragen.

oder

- förmliche Verpflichtungserklärung gem. §§ 66-68 AufenthG einer Person mit dauerhaftem Wohnsitz in Deutschland für die gesamte Aufenthaltsdauer

oder

- Sperrkonto** bei einem deutschen Geldinstitut mit einem monatlich maximal verfügbaren Betrag von mindestens 947 Euro für jeden Monat des geplanten Aufenthalts (11.364 Euro p. a.)

***Info:** Für den Aufenthalt in Deutschland müssen pro Antragsteller monatlich mind. 827 € netto/ 1.033 € brutto zur Verfügung stehen. Der Nachweis über diese Mittel ist bei Antragstellung im Voraus zu erbringen. Falls nicht sofort nach Einreise ein Gehalt bezogen wird oder dieses unter 827 € netto pro Monat liegen sollte, muss der monatliche Fehlbetrag gesondert nachgewiesen werden, bspw. durch ein Sperrkonto.*

Bei Finanzierung per **Sperrkonto**: Eröffnen Sie das Sperrkonto rechtzeitig VOR der Visumsbeantragung. Bei der Visumsbeantragung wird ausschließlich die offizielle Eröffnungsbestätigung unter Angabe des eingezahlten Gesamtbetrages und des monatlich verfügbaren Betrages akzeptiert. Eine Bestätigung ohne Nennung dieser Beträge ist nicht ausreichend. Der Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg ohne die o.g. Bestätigung der Bank ist nicht ausreichend. Die Einrichtung eines Sperrkontos ist auch vom Ausland aus möglich.

VISA GEBÜHREN

Die Visumgebühr beträgt 75,00 EURO (in Landeswährung zu zahlen).

Bei einem Visumsantrag fallen Gebühren für das Visum, als auch Service-Gebühren bei TLScontact an. Die Gebühr wird im Fall einer Ablehnung oder Zurückziehung des Antrages nicht zurückerstattet.

Bitte beachten Sie auch, dass bei Nichterscheinen oder Erscheinen mit unvollständigen Unterlagen die Service-Gebühr von TLScontact nicht erstattet wird. Das Stornieren bereits gebuchter Termine ist bis 3 Tage vor Ihrem gebuchten Termin möglich.

Alle Unterlagen, Merkblätter und Antragsformulare der Botschaft sind kostenlos. Die Hilfe eines Schreibbüros ist nicht erforderlich!

ICH HABE DIE FOLGENDEN HINWEISE ZUR KENNTNIS GENOMMEN:

- Die Vorlage gefälschter Unterlagen und Dokumente, sowie falsche Angaben führen zwingend zur Ablehnung des Antrages und können zu einem Einreiseverbot für Deutschland und eventuell auch für andere Schengen-Staaten führen.
- Das Einreichen unvollständiger Unterlagen kann zur Ablehnung führen.
- Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich dieses Merkblatt gelesen und den Inhalt verstanden habe.
- Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich einverstanden, dass die Auslandsvertretung mich via E-Mail (wie im Antrag angegeben) kontaktieren darf.

Unterschrift des Antragstellers